

Verbandsprüfungsordnung

zum Erwerb der Bezeichnung

„Kardiovaskulärer Präventivmediziner DGPR“

des

**Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation
von Herz-Kreislauferkrankungen e.V. (DGPR)**

beschlossen durch die MV der DGPR am 24.05.2008
zuletzt geändert durch die MV der DGPR am 14.06.2019

Vorbemerkung

Zweck der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR) ist die Entwicklung, Verwirklichung und Förderung von Maßnahmen zur Prävention von Herz-Kreislaufkrankungen in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch die Unterstützung der ständigen Fortbildung der Ärzte auf dem Gebiet der Diagnostik und Behandlung von Herz-Kreislauf-Risikofaktoren.

In Erfüllung dieses Zwecks und zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung der von durch Herz-Kreislauf-Risikofaktoren betroffenen Menschen in Deutschland hat sich die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR) entschlossen, die ärztliche Qualifikation eines „Kardiovaskulärer Präventivmediziner DGPR“ einzurichten. Hierzu hat die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums die nachfolgende Verbandsprüfungsordnung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Führen der Bezeichnung „Kardiovaskulärer Präventivmediziner DGPR“

- (1) Die Bezeichnung „Kardiovaskulärer Präventivmediziner DGPR“ ist eine rechtlich geschützte Marke der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR) und kann nach dem ärztlichen Berufsrecht als andere Qualifikation, wie z.B. als besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethode, angekündigt werden. Zum Führen der Bezeichnung ist nur berechtigt, wem gemäß § 10 Absatz 2 hierfür die Genehmigung erteilt und nicht gemäß § 13 wieder entzogen wurde.
- (2) Die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Kardiovaskulärer Präventivmediziner DGPR“ setzt die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR) und die erfolgreiche Teilnahme an einer speziellen Fortbildung voraus. Diese Fortbildung ist eine Fortbildung der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR) und kein staatlicher oder universitärer Ausbildungsvorgang.
- (3) Wer im geschäftlichen Verkehr entgegen den Bestimmungen in Absatz 1 die Bezeichnung „Kardiovaskulärer Präventivmediziner DGPR“ führt, kann gemäß § 143 Absatz 1 MarkenG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

§ 2 Fortbildungsziele

- (1) Die kardiovaskuläre Präventivmedizin umfasst alle Aspekte der Prävention, Ätiologie, Pathogenese, Diagnose, Behandlung und Begutachtung der Herz-Kreislauf-Risikofaktoren.
- (2) Die Fortbildung zum Kardiovaskulären Präventivmediziner muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung der Herz-Kreislauf-Risikofaktoren insbesondere der verhaltensgebundenen einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen des Qualitätsmanagements. Dauer und Inhalt der Fortbildung richten sich nach § 4.

2. Fortbildung

§ 3 Zulassung zur Fortbildung

- (1) Zur Fortbildung wird zugelassen, wer
 - (a) berechtigt ist, nach der Weiterbildungsordnung einer deutschen Landesärztekammer die Bezeichnung „Facharzt Physikalische und Rehabilitative Medizin“,

- „Facharzt für Innere Medizin“, „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“, oder „Facharzt für Allgemeinmedizin“ zu führen,
 - (b) sich als Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V. (DGPR) ausweisen kann und sich dieser Verbandsprüfungsordnung und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften verpflichtet sowie
 - (c) die Verwaltungsgebühr entrichtet hat.
- (2) Abweichend von Absatz lit. a) können auch Ärzte mit vergleichbaren Qualifikationen zur Fortbildung zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung für die Fortbildung dargelegt haben und der Vorsitzende der Prüfungskommission dies bestätigt hat.
 - (3) Die Verwaltungsgebühr wird vom Präsidium festgelegt und bekannt gegeben. Die Verwaltungsgebühr soll die mit der Zulassung zur Fortbildung und der Durchführung der Fortbildung verbundenen Kosten abdecken.
 - (4) Die Zulassung zur Fortbildung ist mittels eines Formblattes unter Beifügung der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
 - (5) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet das Präsidium. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Geschäftsstelle.
 - (6) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind oder nachträglich entfallen. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Geschäftsstelle.

§ 4 Art, Inhalt und Dauer der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil; diese untergliedern sich in einzelne Elemente.
- (2) Der praktische Teil der Fortbildung besteht aus folgenden Elementen:
 - (a) mindestens 100 eigene Behandlungsfälle auf dem Gebiet der kardiovaskulären Prävention, die den von der Prüfungskommission vorgeschriebenen Spezifikationen entsprechen,
 - (b) mindestens 80-stündige Tätigkeit in einer vom Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V. (DGPR) anerkannten Einrichtung mit kardiovaskulär-präventivem Schwerpunkt, z.B. den Mitgliedseinrichtungen der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V. (DGPR).
- (3) Der theoretische Teil der Fortbildung besteht aus folgenden Elementen:
 - (a) Curriculum Kardiovaskuläre Prävention, das folgende Ausbildungsinhalte umfasst: Pathophysiologie, Epidemiologie, Diagnostik, Prävention, Therapie und sozialmedizinische Aspekte der kardiovaskulären Risikofaktoren. Das Curriculum Kardiovaskuläre Prävention wird in einem strukturierten Fortbildungskurs der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V. (DGPR) durchgeführt. Der Fortbildungskurs kann auf mehrere Kursblöcke aufgeteilt werden;
 - (b) Seminar zur Durchführung von Patientenschulungen, das auch ein Training für Kommunikation und Didaktik umfasst, bei einer vom Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V. (DGPR) anerkannten Fortbildungseinrichtung;
- (4) Die Elemente gemäß Absatz 2 lit. b) und Absatz 3 lit. a) bis b) können durch andere praktische und theoretische Fortbildungsmaßnahmen ersetzt werden, wenn diese geeignet sind, die Fortbildungsinhalte in gleicher Weise zu vermitteln.
- (5) Die Prüfungskommission erlässt Ausführungsbestimmungen zu Inhalten, Zeitdauer und Qualitätsmerkmalen der Elemente Absatz 2 lit. b) und Absatz 3 lit. a) bis b). Die Ausführungsbestimmungen sind in zweijährigen Abständen hinsichtlich des medizinischen Fortschritts und den Notwendigkeiten der ärztlichen Versorgung zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu ändern.

§ 5 Fortbildungsnachweise

- (1) Der Fortbildungsnachweis für das Element gemäß § 4 Absatz 2 lit. a) ist durch Vorlage einer entsprechenden Dokumentation zu erbringen.
- (2) Die Fortbildungsnachweise für die Elemente gemäß § 4 Absatz 2 lit. b) und Absatz 3 lit. a) bis b) sind durch Vorlage entsprechender Teilnahmebescheinigungen zu erbringen.
- (3) Im Falle des § 4 Absatz 4 sind geeignete Dokumentationen über die Fortbildungsmaßnahmen vorzulegen.
- (4) Die Fortbildungsnachweise gemäß Absatz 1 und Absatz 3 sind mit der Versicherung des Antragstellers zu versehen, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Für die Fortbildungsnachweise gemäß Absatz 2 genügt die Vorlage der Originalteilnahmebescheinigungen.
- (5) Alle Elemente des praktischen und des theoretischen Teils der Fortbildung müssen vor Stellung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung (§ 8) nachgewiesen sein.

3. Prüfung

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Zur Durchführung der Prüfungen und Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben nach dieser Verbandsprüfungsordnung wird vom Präsidium eine Prüfungskommission gebildet. Zu Kommissionsmitgliedern dürfen nur Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR) bestellt werden, die Ärzte oder Wissenschaftler sind und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit die hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße und den in § 2 beschriebenen Fortbildungszielen genügende Prüfung bieten.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus vom Präsidium in der erforderlichen Zahl bestellten Mitgliedern. Das Präsidium bestellt ein Kommissionsmitglied zum Vorsitzenden und ein Kommissionsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden, das den Vorsitzenden vertritt, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt hat.
- (3) Die Bestellung zum Kommissionsmitglied sowie zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf unbestimmte Zeit und kann durch das Präsidium jederzeit widerrufen werden. Jedes Kommissionsmitglied ist außerdem zum Rücktritt berechtigt.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet über
 - (a) die Festlegung der Spezifikationen gemäß § 4 Absatz 2 lit. a) und der Ausführungsbestimmungen gemäß § 4 Absatz 5.
 - (b) den Erlass der Festlegungen gemäß § 9,
 - (c) den Entzug der Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Kardiovaskulärer Präventivmediziner DGPR“ gemäß § 13.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 7 Sitzungen der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission wird durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (3) Über die Sitzungen der Prüfungskommissionen ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 - (a) die Fortbildungsnachweise gemäß § 5 vollständig vorlegt und
 - (b) Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V. ist und
 - (c) die Prüfungsgebühr entrichtet hat.
- (2) Die Prüfungsgebühr wird vom Präsidium festgelegt und bekannt gegeben. Die Prüfungsgebühr soll die mit der Prüfung verbundenen Kosten abdecken.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist mittels eines Formblattes unter Beifügung der Fortbildungsnachweise gemäß § 5 bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Prüfungskommission. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Geschäftsstelle.
- (5) § 3 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 9 Prüfung

- (1) Die Prüfung ist schriftlich. Sie findet zentral statt. Art, Umfang und Dauer der Prüfung legt die Prüfungskommission fest. Es soll im Multiple-Choice-Verfahren geprüft werden. Die Prüfungskommission legt auch fest, unter welchen Voraussetzungen die Prüfung als bestanden gilt.
- (2) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Bedarf festgesetzt. Er bestellt die Aufsichtsführenden und aus der Mitte der Prüfungskommission die Prüfer in der erforderlichen Zahl.
- (3) Die Kandidaten sind zum festgesetzten Termin schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Bleibt der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er sie ohne ausreichenden Grund ab, kann er frühestens zur nächsten stattfindenden Prüfung zugelassen werden.
- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten
 - (a) die Namen der Aufsichtsführenden,
 - (b) die Namen der Geprüften,
 - (c) Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - (d) Vermerke über besondere Vorkommnisse.Die Niederschrift ist von allen Aufsichtsführenden, jeweils für ihren Teil zu unterzeichnen.

§ 10 Prüfungsentscheidung

- (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission verfügt nach Vorliegen aller Dokumentationen einer Prüfung für jeden Kandidaten entweder die Ausstellung der Urkunde gemäß Absatz 2 oder die Erteilung eines Bescheids gemäß Absatz 3.
- (2) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, ist ihm eine Urkunde über die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Kardiovaskulärer Präventivmediziner DGPR“ zu erteilen, die vom Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V. (DGPR) und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (3) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, erhält er hierüber einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Geschäftsstelle. Er hat die Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung gemäß § 11.

§ 11 Wiederholungsprüfung

- (1) Zur Wiederholungsprüfung wird zugelassen, wer
 - (a) die zusätzliche Prüfungsgebühr in Höhe von 50 v.H. der Prüfungsgebühr gemäß § 8 Absatz 1 lit. b) entrichtet hat und
 - (b) den Zulassungsantrag innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten Prüfungstermin gestellt hat.
- (2) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist mittels eines Formblattes bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

- (3) Über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid der Geschäftsstelle.
- (4) § 3 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (5) Für die Wiederholungsprüfung gelten § 9 und § 10 entsprechend. Eine abermalige Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

4. Fortbildung

§ 12 Fortbildungsverpflichtung

- (1) Alle „Kardiovaskulären Präventivmediziner DGPR“ sind zur ständigen Fortbildung auf dem Gebiet der Kardiovaskuläre Präventivmedizin verpflichtet. Sie haben dieser Verpflichtung durch Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung des Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR) oder an einer vom Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR) anerkannten gleichwertigen Fortbildungsveranstaltung anderer Institutionen alle drei Jahre nachzukommen.
- (2) Die Teilnahme an der regelmäßigen Fortbildungsveranstaltung ist durch Übersendung einer Teilnahmebestätigung an die Geschäftsstelle nachzuweisen.
- (3) Der „Kardiovaskuläre Präventivmediziner DGPR“ soll an den Wissenschaftlichen Kongressen des Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR) teilnehmen. Der Wissenschaftliche Kongress gilt als Fortbildungsveranstaltung im Sinne von Absatz 1.

5. Entzug der Berechtigung

§ 13 Entzug der Berechtigung

- (1) Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Kardiovaskulärer Präventivmediziner DGPR“ ist zu entziehen, wenn
 - (a) der Berechtigte wiederholt gegen seine Verpflichtung zur Fortbildung gemäß § 12 Absatz 1 verstößt oder
 - (b) der Berechtigte die Berechtigung durch Täuschung der Prüfungskommission erschlichen hat oder
 - (c) der Berechtigte seine Approbation als Arzt verliert.
- (2) Über den Entzug der Berechtigung entscheidet die Prüfungskommission. Der Betroffene erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Geschäftsstelle.

6. Rechtsbehelfe

§ 14 Beschwerde

- (1) Die Beschwerde findet statt gegen Bescheide der Geschäftsstelle gemäß § 3 Absätze 5 und 6, § 8 Absätze 4 und 5, § 10 Absatz 3, § 11 Absätze 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2.
- (2) Gegen andere Bescheide und Entscheidungen aufgrund dieser Verbandsprüfungsordnung ist kein Rechtsbehelf statthaft.
- (3) Die Beschwerde ist schriftlich gerichtet an die Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Sie hat die angefochtene Entscheidung zu bezeichnen und ist zu begründen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.
- (4) Für das Beschwerdeverfahren wird eine vom Geschäftsführer festzusetzende Verfahrensgebühr erhoben.

§ 15 Beschwerdekammer

- (1) Über die Beschwerde entscheidet die Beschwerdekammer der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR). Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind persönlich und sachlich unabhängig. Sie entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Beschwerdekammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzer müssen Ärzte oder Wissenschaftler sein; sie dürfen nicht der Prüfungskommission oder dem Präsidium angehören. § 6 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Beschwerdekammer ist nur in voller Besetzung beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Vorschriften des Teils II. der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer ist kein weiterer Rechtsbehelf nach dieser Verbandsprüfungsordnung statthaft.

7. Schlussbestimmungen

§ 16 Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorsitzenden der Prüfungskommission, die Prüfungskommission, die Aufsichtsführenden und Prüfer sowie die Beschwerdekammer bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Geschäftsstelle sorgt für die Wahrnehmung geeigneter Räumlichkeiten zur Durchführung der Prüfungen.
- (2) Mit Eingang des Antrags auf Zulassung zur Fortbildung ist eine Prüfungsakte anzulegen und durch die Geschäftsstelle zu führen. Die Prüfungsakten sind mindestens 30 Jahre lang nach Beendigung der Fortbildung aufzubewahren.

§ 17 Verzeichnis der Kardiovaskulären Präventivmediziner DGPR

- (1) Die Geschäftsstelle führt ein Verzeichnis aller „Kardiovaskulären Präventivmediziner DGPR“.
- (2) Auf Verlangen erteilt die Geschäftsstelle Ratsuchenden Auskunft über Ärzte, die die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Kardiovaskulärer Präventivmediziner DGPR“ besitzen.

§ 18 Rückerstattung von Gebühren

- (1) Bezahlte Verwaltungs- und Prüfungsgebühren werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.
- (2) Auf Antrag werden Verwaltungs- und Prüfungsgebühren in begründeten Fällen durch den Geschäftsführer nach Ermessen ganz oder teilweise erstattet.

§ 19 Auslagererstattung

Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Beschwerdekammer erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Auslagererstattung, die sich am konkreten Arbeitsaufwand orientiert und durch die erhobenen Verwaltungs-, Prüfungs- und Verfahrensgebühren gedeckt sein muss. Die Festsetzung erfolgt durch das Präsidium.

§ 20 Übergangsregelung

- (1) Abweichend von § 1 Absatz 1 und Absatz 2 kann für eine Übergangszeit bis zum 30.12.2009 durch das Präsidium das Recht zum Führen der Bezeichnung „Kardiovaskulärer Präventivmediziner DGPR“ an Fachärzte für Innere Medizin oder Allgemeinmedizin oder an Ärzte mit vergleichbaren Qualifikationen verliehen werden, wenn der Arzt
 - (a) in geeigneter Weise seine besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet der kardiovaskulären Präventivmedizin dargelegt hat,
 - (b) sich schriftlich zur Beachtung der Satzung des Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR), dieser Verbandsprüfungsordnung und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften verpflichtet hat und
 - (c) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro 150,00 entrichtet hat.
- (2) Über die Verleihung des Rechts zum Führen der Bezeichnung „Kardiovaskulärer Präventivmediziner DGPR“ gemäß Absatz 1 entscheidet das Präsidium nach seinem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung; die Entscheidung des Präsidiums ist nicht anfechtbar. Vorschläge für Ärzte, denen das Recht zum Führen der Bezeichnung „Kardiovaskulärer Präventivmediziner DGPR“ verliehen werden soll, können von jedem Mitglied des Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR) dem Präsidium unterbreitet werden.
- (3) § 1 Absatz 3, § 12 und § 13 gelten entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verbandsprüfungsordnung tritt am 1.7.2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.